

Satzung

Präambel

Im Februar 2010 haben sich historisch interessierte Menschen zusammengeschlossen, um eine Geschichtswerkstatt für den Bezirk Harburg zu gründen.

Ziel ist es, einen Beitrag zur Erforschung der Firmen-, Arbeits- und Alltagsgeschichte zu leisten und einen öffentlichen Ort der Auseinandersetzung mit historischen und gegenwärtigen Entwicklungen und Veränderungen im Bezirk zu schaffen.

Die Arbeit der Geschichtswerkstatt Harburg soll mit dem Projekt „Arbeit im Hafen – Hafen in Arbeit. Der Harburger Binnenhafen im Spiegel von Zeitzeugenberichten“ beginnen.

Die Arbeit der Geschichtswerkstatt soll nicht in Konkurrenz zur Stadtgeschichtlichen Abteilung des Helms-Museums (Stiftung Historische Museen Hamburg) stehen, sondern wird als Ergänzung zum musealen Arbeitsschwerpunkt des Helms-Museums verstanden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der Satzung wurde in der Regel die männliche Schreibweise verwendet. Wir weisen an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass sowohl die männliche als auch die weibliche Schreibweise gemeint ist.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Geschichtswerkstatt Harburg“ und nach seiner Eintragung den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Die Arbeit der Geschichtswerkstatt Harburg soll zur Erforschung der Firmen-, Arbeits- und Alltagsgeschichte der Bewohner, Erwerbstätigen und Unternehmen im Bezirk Harburg beitragen. Dazu werden Projekte zu verschiedenen The-

men initiiert und durchgeführt, in deren Mittelpunkt insbesondere die Arbeit mit Zeitzeugen steht. Darüber hinaus bietet der Verein eigene Veranstaltungen wie Ausstellungen, Vorträge, Kurse und Exkursionen an. Die Angebote der Geschichtswerkstatt Harburg sind für jedermann zugänglich und bieten jedem die Möglichkeit, seinen Beitrag zur Geschichtsschreibung zu leisten. Fotos und Dokumente können zur Aufbewahrung übergeben und Erinnerungen aufgezeichnet werden. Dieses Material soll in allgemein benutzbarer Form für Bewohner und andere interessierte Besucher bereit gehalten werden. Gegebenenfalls werden Originaldokumente an das Helms-Museum oder entsprechende Institutionen nach Beschluss des Vorstands weitergegeben.

Die Geschichtswerkstatt Harburg strebt eine Kooperation und den Austausch mit dem Helms-Museum und allen anderen Vereinen und Initiativen an, die sich mit der Geschichte des Bezirks Harburg beschäftigen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein Geschichtswerkstatt Harburg mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung, Kunst und Kultur.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Projekte und Veranstaltungen, die der Erforschung, Darstellung und Vermittlung der Firmen-, Arbeits- und Alltagsgeschichte im Bezirk Harburg dienen.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke ausgegeben werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Helms-Museum Stiftung ö. R. (Hamburg), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (7) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (8) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Antrag muss den Namen und die Anschrift enthalten.
- (2) Über die Annahme des Antrags entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitglieder werden in einer Liste mit Namen und Anschrift geführt. Jedes Mitglied kann die Liste einsehen oder eine Kopie erhalten.
- (4) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern. Förderer unterstützen die Arbeit des Vereins durch finanzielle und andere Zuwendungen. Sie haben keinen Mitgliedsstatus. Der Vorstand bestätigt den Beitritt.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft kann natürlichen Personen verliehen werden, die nicht Mitglied des Vereins sind. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder müssen keinen Beitrag entrichten und haben kein Stimmrecht.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

- (8) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
- (9) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, oder wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung den fälligen Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit. Die Ausschlussabsicht ist dem Mitglied mindestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich vor der Mitgliederversammlung zu rechtfertigen. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung wirksam.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr vom Vorstand einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung ist außerdem vom Vorstand einzuberufen, wenn es ein Viertel der in der Mitgliederversammlung Stimmberechtigten verlangt, oder wenn der Vorstand es für erforderlich hält.
- (3) Der Vorstand lädt unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail ein. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds. In den Fällen, in denen der Vorstand von sich aus die Mitgliederversammlung einberuft, kann die Einladungsfrist in dringenden Angelegenheiten auf fünf Werktage verkürzt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung nimmt die Aufgaben des Vereins wahr, es sei denn, diese

Satzung gibt etwas Anderes vor. Sie ist unter anderem für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte entgegen und entlastet den Vorstand.
- Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands einzeln für zwei Geschäftsjahre. Zum Mitglied des Vorstands kann nur gewählt werden, wer seit mindestens sechs Monaten Mitglied des Vereins ist. Abwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn sie zuvor ihre Bereitschaft zur Amtsübernahme dem Vorstand erklärt haben.
- Die Mitgliederversammlung soll zwei Kassenrevisoren wählen. Sie dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand einberufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein. Abwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn sie zuvor ihre Bereitschaft zur Amtsübernahme dem Vorstand erklärt haben.
- Die Mitgliederversammlung bestimmt die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter Berücksichtigung von § 9 (1).
- Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge fest.
- Die Mitgliederversammlung beschließt über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins.
- Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen.
- Der Vorstand kann von der Mitgliederversammlung abberufen werden.

§ 7 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens einem Viertel der Stimmberechtigten.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmberechtigten erforderlich.
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit kann innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung vom Vorstand einberufen werden. Die neue Versammlung ist

unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt den Versammlungsleiter und den Protokollführer. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten dies beantragt.
- (3) Die Versammlung fasst Beschlüsse, soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (4) Zu der Beschlussfassung über die Auflösung oder eine Satzungsänderung des Vereins ist eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (5) Zur Abberufung des Vorstands ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (6) Hat bei den Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (7) Jeder Stimmberechtigte kann bis zur Beschlussfassung über die endgültige Tagesordnung schriftlich, mündlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (8) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom jeweiligen Protokollführer zu unterschreiben. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

- (2) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam befugt.
- (3) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstands.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die von einem der Vorstandsmitglieder schriftlich, (fern)mündlich oder per E-Mail einberufen werden. Eine Einladungsfrist von drei Tagen ist einzuhalten.
- (6) Über die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von den anwesenden Mitgliedern des Vorstands zu unterschreiben. Die Niederschriften sind aufzubewahren.
- (7) Zu den Sitzungen des Vorstands haben die Vereinsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, sie haben aber kein Stimmrecht. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand Vereinsmitglieder von der Teilnahme an der Sitzung ausschließen.
- (8) Der Vorstand wird für zwei Geschäftsjahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Der Gründungsvorstand wird für das Jahr 2010 gewählt.
- (9) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Aufgabenbereich fallen insbesondere:
- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - das Erstellen des Haushaltsplans für mindestens das nächste Geschäftsjahr,
 - das Erstellen des Jahresberichts,
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen,
 - die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
 - die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 10 Arbeitsverhältnisse

- (1) Der Verein darf zur Durchführung der satzungsgemäßen Zwecke Arbeitsverhältnisse begründen. Arbeitnehmer dürfen auch Mitglieder des Vereins sein.
- (2) Der Verein kann einen Geschäftsführer einstellen, dem die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte gemäß den Richtlinien des Vorstands obliegt. Geschäftsführer kann auch ein Vorstandsmitglied sein. Er kann vom Vorstand als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungstechnischen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt werden.
- (3) Übernimmt ein Vorstandsmitglied Geschäftsführungstätigkeiten, so kann entgegen § 27 BGB für die Geschäftsführung ein angemessenes Entgelt gezahlt werden.

§ 11 Kassenrevision

- (1) Die Kassenrevisoren haben die Kasse und die Rechnungsbelege zu prüfen und jährlich der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Sie sind jederzeit zur Kassenrevision berechtigt.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt einen Liquidator.

Geänderte Fassung verabschiedet von der Fortsetzungsgründungsversammlung am 12. Oktober 2010